Drucken

Satzung

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DER PETER-WUST-SCHULE E.V.

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. 2611

---

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Peter-Wust-Schule e.V.". Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des schulischen Lebens der Peter-Wust-Schule. Dazu gehören insbesondere:

- Die Förderung und Unterstützung aller Aktivitäten der Peter-Wust-Schule als zentraler Stätte kulturellen Lebens im Stadtteil Mecklenbeck, die dem Zusammenwachsen und der Entwicklung des Stadtteils nützlich sind;
- die materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder;
- die Förderung und materielle Unterstützung pädagogisch wertvoller Veranstaltungen für die Kinder;
- die Beschaffung von zusätzlichen Spiel- und Arbeitsmaterialien , Medien und Geräten.

Die vom Verein beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Peter-Wust-Schule leihweise unter Verzicht auf eine Haftung der Peter-Wust-Schule zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

(2) Der Beitritt zum Verein muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages gebunden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand

mit sofortiger Wirkung. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Spenden

(1) Der Förderverein wird durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt DM 24,--. Es steht den Mitgliedern frei, höhere Beiträge zu zahlen. Spenden begründen keine Rechtsansprüche an der Förderverein.

(2) Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Peter-Wust-Schule in Münster mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken oder im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer sowie zwei Beisitzern.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vorstandes sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zu einer nachfolgenden Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung über seine Amtsführung Rechenschaft schuldig.

(5) Die Kassenführung wird durch die Mitglieder überwacht. Dafür ist ein Kassenprüfer zu benennen. Der Kassenführer hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. In der Einladung muss eine Tagesordnung angegeben werden. Sie muss an die Mitglieder des Vereins mindestens acht Tage vor Tagungsbeginn schriftlich ergehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereins dieses beantragen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Niederschriften einzusehen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes des Vereins;
- die Entscheidung über Satzungsänderungen
- die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens
- die Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Kassenführers, nachdem dieser den jährlichen Kassenbericht vorgetragen hat.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Aus der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden; an Beschlüsse über dies Anträge ist der Vorstand gebunden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vorzeitig von seinem Amt zu entbinden, wenn ein anderer Kandidat mehr Stimmen auf sich vereinigen kann (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit Gesetz und Satzung es nicht anders bestimmen, gilt folgendes:

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder zusammen sind.

b) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mehr als fünf Mitglieder anwesend sind.

d) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefällt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Für Anträge auf Satzungsänderung gilt:

a) Über Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung steht.

b) Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.